

DOVmagazin

WIR:
GEHÖREN ZUM
GUTEN TON



Sichere Tarifvorsorge in Niedersachsen?



Tarifbindung schafft Sicherheit

Rostock zahlt wieder TVK A

Gesundheit

Ganzheitliche Angebote für Musikerinnen und Musiker

Die Liste der musikmedizinischen Institute und Einrichtungen in Deutschland auf der DOV-Website (shorturl.at/zR046) wurde um eine neue Einrichtung erweitert. *The Green Room* wurde vor einem Jahr in Köln gegründet und macht Musikerinnen, Musikern und Musikstudierenden Angebote zur Schärfung des Bewusstseins für verschiedene musikalischen Aspekte sowie zur Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Prävention und Rehabilitation. Die Expertinnen und Experten nutzen meditative, körperbezogene und musikmedizinische Methoden. Neben Alexander- und Feldenkraistechnik bieten sie auch neue körperbezogene Methoden. In den einzelnen Bereichen arbeiten erfahrene und renommierte Lehrkräfte. Es gibt Einzelberatungen live oder online. Für Interessierte außerhalb der Region werden an Wochenenden auch Gruppenworkshops angeboten.

The Green Room ist eine gemeinnützige Einrichtung und bietet alle Kurse und Workshops zu moderaten Preisen an. Weitere Informationen über diese neue Form der Hilfe für Musikerinnen und Musiker gibt es auf der Website www.thegreenroomforartists.de. *SF*

Recht

LAG Nürnberg: Anrechnung von Vordienstzeiten

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat im Pilotverfahren zur Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ausland oder in Orchestern erbracht wurden, die nicht Mitglied im Bühnenverein sind, die Berufung des Arbeitgebers zurückgewiesen (Urteil vom 14.10.2021, AZ: 5 Sa 162/21). Damit wird die Rechtsprechung des Arbeitsgerichts Würzburg vom 18.12.2020 (AZ: 12 Ca 619/20) bestätigt, nach der diese Zeiten anzuerkennen sind.

Die Revision wurde nicht zugelassen, sodass der Arbeitgeber lediglich die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesarbeitsgericht erheben kann. Das Urteil ist somit noch nicht rechtskräftig, aber ein wichtiges Signal für gleichgelagerte Fälle. Bei diesen muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Urteilsbegründung übertragbar ist oder Folgeverfahren geführt werden. *OI*

Verstoß gegen Gebot fairen Verhandeln: Aufhebungsvertrag unwirksam

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass ein Aufhebungsvertrag unwirksam ist, der unter Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandeln zustande kam (LAG M-V, Urteil vom 19. Mai 2020, AZ: 5 Sa 173/19). Das Urteil ist rechtskräftig und bestätigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts (ArbG) Schwerin (Urteil vom 26.06.2019, AZ: 4 Ca 1.7.2002/18).

Nach mehreren befristeten Vertretungsarbeitsverträgen hatte das beklagte Land mit dem Arbeitnehmer im September 2018 einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Lehrkraft an einer Förderschule geschlossen. Nachdem die kommissarische Leiterin der Schule in einer Unterrichtsstunde am 25. Oktober 2018 hospitiert hatte, kam es zwischen ihr und dem Kläger zu Unstimmigkeiten. Der Kläger meldete sich krank und gab seine Schlüssel für die Schule sowie ihm überlassene Schulbücher ab. Für den nächsten Tag, den 26. Oktober, wurde der Kläger zu einem ca. 10 bis 15-minütigen Gespräch geladen, bei dem ihm ein Aufhebungsvertrag vorgelegt wurde. Nach den Aussagen des verhandlungsführenden Justizars war der Kläger in dem Gespräch „völlig verzweifelt“ und „mit seinen Nerven am Ende“. Dennoch wurde in einer Zusatzvereinbarung zum Aufhebungsvertrag vereinbart, dass der Kläger nachdrücklich um den Abschluss des Aufhebungsvertrags gebeten hatte und ausdrücklich auf eine weitere Bedenkzeit verzichtet hatte, um sich unmittelbar anderweitig bewerben zu können. Wenige Tage später erklärte der Kläger die Anfechtung dieses Aufhebungsvertrags.

ArbG und LAG entschieden: Das Arbeitsverhältnis ist nicht beendet worden. Der Aufhebungsvertrag ist unwirksam. Er kam unter Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandeln zustande, da eine psychische Drucksituation geschaffen bzw. ausgenutzt wurde. Eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners war erheblich erschwert bzw. unmöglich. Der Kläger hatte aufgrund der Kürze des Gesprächs keine Gelegenheit, sich zu beruhigen und klare Gedanken zu fassen. Es wurde weder über die Ursachen der Verzweiflung gesprochen noch über alternative Einsatzmöglichkeiten oder andere Hilfestellungen. Der Kläger war angesichts seines aufgelösten Zustands erkennbar nicht in der Lage, seine Interessen wahrzunehmen und eine freie und überlegte Entscheidung zu treffen. *Ir*